

## Umstellung des Honorarsystems für Freie am RBB: Probleme und mögliche Hintergründe

Wie bei einer Reihe von anderen Sender wird jetzt auch beim RBB das System der Abrechnung von Freien umgestellt. Anders als bei vielen anderen allerdings ohne jede Vorankündigung, viele Freie sind erst einmal geschockt, weil ihr bisheriges System der Absicherung auf den Kopf gestellt wurde.

Da der RBB hier nicht vorher in vernünftiger Weise informiert hat, müssen nachstehend bedauerlicherweise auch einige Vermutungen formuliert werden, um den Vorgang einordnen zu können:

Ein Teil der Mitarbeiter/innen wird in Zukunft vermutlich nur noch als sozialversicherungspflichtige Beschäftigte gelten, und nur ein sehr kleiner Kreis überhaupt noch als Selbständige.

Dazu zunächst einmal – leider notwendige – juristische Erläuterungen:

**Sozialversicherungspflichtig** heißt an dieser Stelle: Der RBB versichert die Freien in der Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, und er zahlt die gesetzlichen Zuschüsse dazu.

Besserverdienende können unter Umständen in der privaten Kranken- und Pflegekasse bleiben, in der übrigen Sozialversicherung bleiben sie natürlich versichert. Wer entsprechend privat krankenversichert ist, hat dann auch einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses vom RBB.

**Selbständig** heißt: Mitgliedschaft in Künstlersozialkasse (Kranken-/Pflege-/Rentenversicherung) und steuerrechtliche Selbständigkeit. Keine Arbeitslosen- und Unfallversicherung.

Bislang gibt es im RBB keine einheitliche Linie bei der Einordnung von Beiträgen. In einigen RBB-Bereichen erstellen freie Mitarbeiter Beiträge grundsätzlich als für selbständige Honorare, in andern wird grundsätzlich sozialversicherungspflichtig Honoriert, – in manchen Abteilungen ist es von Mitarbeiter zu Mitarbeiter unterschiedlich.

Der Anlass für die Änderungen, wurde vom RBB noch nicht mitgeteilt. Es liegt nahe, dass der RBB die Einführung des neuen Honorarrahmens als Anlass nimmt, eine einheitliche Praxis

durchzusetzen. Bei anderen Sendern war das klarer, so war beim NDR die Ursache ein Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern, das nach einer Lohnsteuerprüfung mitteilte, dass das „Überwiegensprinzip“ anzuwenden ist, wenn Freie steuerrechtlich unterschiedliche Einkünfte erzielen. Die Freien sollen also entweder nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte oder das ganze Honorar ohne jeden Abzug erhalten. Das sollte dort sowohl für Freie mit Honorarrahmenvertrag als auch für solche Freien gelten, die mit Prognose bzw. Limit tätig sind.

Es ist zu vermuten, dass auch im RBB im Ergebnis das das Überwiegensprinzip zum Tragen kommen könnte. Das würde bedeuten: wer komplett lohnsteuerpflichtig ist, wird auch mit allen Einkünften der Sozialversicherung unterworfen. Wer als steuerlich komplett selbständig gilt, bekommt auch keine Abzüge für die Sozialversicherung und kann bzw. sollte sich bei Künstlersozialkasse versichern. „Diese parallele Umstellung der Systeme bei Lohnsteuer und Sozialversicherung ist bei ARD-Anstalten durchweg Usus“, versicherte vor einiger Zeit der *NDR* mit Hinweis auf eine kürzlich erfolgte Umfrage der Deutschen Welle unter den Anstalten.

Nach welchen Kriterien das Überwiegen festgestellt wird, ist noch nicht ganz klar. Beim WDR, beim Deutschlandradio und seit einiger Zeit auch bei Radio Bremen erfolgt die Entscheidung über das Überwiegen wie folgt:

Entscheidend für die Einstufung ist bei diesen Sendern, welche Art von Aufträgen im Vorjahr überwogen hat. Wer z.B. im Jahr 2017 mehr redaktionelle Mitarbeiten hatte als Moderationen, gilt im Jahr 2018 für alle Honorare als sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Wer dagegen 2017 überwiegend Moderationen hatte, gilt dann im Jahr 2018 als selbständig, auch bei Honoraren für redaktionelle Mitarbeit.

Da bislang vom RBB noch nicht bekannt ist, was seine Kriterien sind, ist noch nicht klar, ob sich der RBB am Vorjahr orientieren wird. Da dem Vernehmen nach alle Beitragsmacher eine Statusfeststellung der Rentenversicherung bzw. des Finanzamts erwirken sollen, liegt diese Vermutung zumindest nahe. Es ist natürlich notwendig, dass der RBB zu diesem Thema in den kommenden Wochen ausführlich informiert. Eventuell gibt es auch eine Einzelfallentscheidung des jeweiligen Sachbearbeiters, welche Tätigkeiten ein Mitarbeiter voraussichtlich überwiegend ausführen wird. Andere Sender gehen allerdings bereits heute schon davon aus, dass gerade Freie mit Honorarrahmenvertrag zumindest in der Regel überwiegend lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig sind.

Was tun? Für die meisten Freien dürfte ein langjähriger Rechtsstreit um den Status als Option ausscheiden. Der Ausgang wäre hochgradig ungewiss, zudem müsste er unter Umständen jedes Jahr erneut geführt werden, abhängig von der neuerlichen Umstufung. Man

müsste nicht nur gegen die Finanzämter, sondern auch gegen die allgemeine Sozialversicherung, aber auch die Künstlersozialkasse und/oder Rentenversicherung klagen. Diese Verfahren dürften aber schon deswegen nicht sehr aussichtsreich sein, weil eine Reihe von Anstalten – beispielsweise der WDR - die Abrechnungspraxis bereits seit langer Zeit praktiziert und sich insofern auch der RBB darauf berufen könnte.

Durch Tarifverhandlungen wiederum können die Gewerkschaften das Problem auch nicht lösen, weil die Frage der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht nicht verhandelbar ist, weil es sich um gesetzliche Pflichten handelt.

Zudem haben die Mitglieder häufig ganz unterschiedliche Interessen: der eine findet die Umstufung vielleicht sogar gut, weil die Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen unter Umständen erheblich besser werden (z.B. Anspruch auf Arbeitslosengeldzahlungen), andere lehnen sie ab, weil sie die Selbständigkeit generell haben wollen. Es mag sogar sein, dass einige Selbständige die neue Praxis besser finden, weil sie jetzt gar keine Sozialabgaben als Beschäftigte mehr zahlen, wenn sie nur darauf aufpassen, dass sie nicht zu viele Beschäftigungsjobs beim Sender ausüben.

Natürlich bleiben Fragen offen: gibt es in Zukunft die Möglichkeit von Freien, vor der Entscheidung über das Überwiegen (selbständig/unselbständig)

eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten?

Gibt es die Möglichkeit, den Abzug zumindest von Krankenversicherungsbeiträgen zu vermeiden, wenn noch für andere Auftraggeber selbständig gearbeitet wird und von dort das Einkommen deutlich höher ist als beim RBB?

Gibt es einen Härtefallfonds für solche Freien, die bisher – aus welchen Gründen auch immer – die private Krankenversicherung gewählt hatten und sich bereits in langwierigen Therapien befinden, die sie in dieser Form oder zumindest nicht bei den gleichen Ärzten fortführen können, wenn sie wegen der Umstellung in die Gesetzliche wechseln müssten?

Werden Freie, bei denen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden, jedenfalls durchgehend bei der Sozialversicherung mit 30/31 Tagen pro Monat „durchgemeldet“, damit sie überhaupt stimmige Sozialversicherungsansprüche erwerben können, oder ist geplant, diese als „unständig Beschäftigte“ zu melden, die zahlreiche Nachteile hätten (z.B. kaum auf 360 Tage innerhalb von zwei Jahren zu kommen, die für einen Anspruch auf Arbeitslosenversicherung erforderlich wären).

Das Problem der Abrechnung existiert übrigens nicht nur beim RBB: Auch bei anderen Rundfunkanstalten gibt es ständigen Ärger über alte und neue Methoden der Entgeltabrechnung; beim Deutschlandradio und bei Radio Bremen wurde auch vor einiger Zeit

„umgestellt“ (das Info für die DLR-Freien lautet daher auch nahezu gleich). Fast jede Rundfunkanstalt macht es anders, und überall werden die Systeme immer wieder einmal überraschend geändert. Manchmal für den ganzen Sender, oft nur für einzelne Abteilungen. Auch an der Deutschen Welle läuft gerade eine Umstellung für solche Freien, die eine Honorargarantie in ihrem Vertrag haben. Eine „richtige“ Methode hat offenbar noch keine Anstalt gefunden.

Aus Sicht des DJV muss der RBB in jedem Fall ausreichend Personal bereitstellen, um den Mitarbeitern den Weg zu aufwändiger Sozialversicherungsberatung zu ersparen. Dazu gehört auch, dass Freie jederzeit eine klare Information über den Stand ihres Status erhalten, insbesondere das Verhältnis der Aufträge (am besten jeweils auf der Monatsabrechnung, ansonsten aber auch direkt am Telefon). Der RBB muss Mitarbeitern, die ihre bisherige Krankenversicherung aufgeben müssen, zumindest in einer Übergangsphase bei Problemen helfen. Bei Sozialversicherten ist eine durchgehende Meldung zur Sozialversicherung erforderlich. Wenn auf Selbständigkeit umgestuft wird, muss der RBB die Freien rechtzeitig darüber informieren, damit diese die Anmeldung bei der Künstlersozialversicherung und steuerliche Meldung als Selbständige nicht versäumen.

### **Umstellungen – was ist der Hintergrund?**

Freie Journalisten arbeiten in ganz unterschiedlichen Beschäftigungsformen: mal sehr selbständig, ganz wie ein Unternehmer, manchmal aber auch sehr in den Betrieb des Auftraggebers eingebunden, ohne jeden Unterschied zu Angestellten.

Aus Sicht der Finanzbehörden und der Sozialversicherung gilt bei freien Journalisten: nur Selbständige dürfen als Freiberufler eingestuft werden und in der Künstlersozialkasse versichert werden. Wer dagegen einem Arbeitnehmer vergleichbar beschäftigt wird, ist der Lohnsteuer unterworfen und muss vom Auftrag-/Arbeitgeber auch sozialversichert werden.

Das Beschäftigungsbild von freien Journalisten an Rundfunkanstalten ist besonders vielfältig, und wegen der vielen Arbeitsmöglichkeiten sind Freie in ganz unterschiedlichen Bereichen tätig. Das hat zur Folge, dass manche von ihnen sowohl Arbeiten ausführen, die als selbständig gelten, als auch solche Tätigkeiten, die als Beschäftigung anzusehen sind.

Wie gehen Rundfunkanstalten damit um? Kurioserweise macht es jede Rundfunkanstalt anders. Einige stufen Freie generell als Beschäftigte ein, um eindeutige Verhältnisse zu haben. Einige rechnen die Aufträge eben separat ab, mit der Folge, dass diese Freien im gleichen Monat sowohl selbständige Einnahmen als auch Einkünfte aus Beschäftigung haben – von der Beschäftigung werden dann

eben Lohnsteuer und Sozialversicherung abgezogen. Andere Rundfunkanstalten wiederum stufen den Mitarbeiter nach dem überwiegenden Einkommen des Vorjahres ein.

„Überwiegensprinzip“, so macht es schon seit längerem der WDR: wer in einem Jahr mehr Tätigkeiten hat, die selbständig sind, gilt im Folgejahr komplett als selbständig. Umgekehrt – waren es im Vorjahr mehr Beschäftigungen, gilt die komplette Tätigkeit im Folgejahr als unselbständig. Damit kann es sich im Extremfall natürlich ergeben, dass sich der Status des Mitarbeiters Jahr für Jahr ändert, wenn sich das Verhältnis von Selbständigkeit und Beschäftigung immer wieder neu verändern sollte.

Die ständig drohende (Neu-)Umstellung ist vor allem dann misslich, wenn jemand als Selbständiger Abschreibungsfristen einen Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht hat. Genauso kann es Probleme mit der Krankenversicherung geben: wer vielleicht bei der Künstlersozialkasse auch mit mäßigem Einkommen in der privaten Krankenversicherung sein konnte, darf das als Beschäftigter eben nur ab einer bestimmten Höhe. Das heißt, im Rahmen der Umstufung kommt der Mitarbeiter unter Umständen in die gesetzliche Krankenkasse, ob er das will oder nicht.

Kein Wunder, dass Freie am WDR, die ihren Status nicht so einfach immer wieder wechseln wollen, dann ständig aufpassen, dass sie nicht zu viele

Aufträge von der Art bekommen, die zu einem Wechsel ihres Status führen könnte. Dort haben inzwischen sogar so genannte „Sozialversicherungsberater“ das Problem zu ihrem Geschäftsmodell bzw. kostenpflichtigen Beratungsthema mit allerlei nützlichen Tipps und Tricks gemacht, weil diese Art des Umgangs mit Mitarbeitern für viele Freie ohne Beratung kaum zu verstehen ist.

Welche Praxis wirklich gesetzeskonform ist oder für den Mitarbeiter sinnvoll, darüber kann man lange gestritten werden. Manche, die sich daran gewöhnt haben, finden die stringente Einstufung aller Einkünfte als Beschäftigtenverdienst deswegen sinnvoll, weil sie dadurch meist auch vernünftige und auch klar geregelte Ansprüche bei der Sozialversicherung erwerben, vor allem auch bei der Arbeits- und Unfallversicherung.

Andere, die bei vielen unterschiedlichen Arbeitgebern tätig sind, bevorzugen die selbständige Abrechnung, weil gerade mehrfache Beschäftigungen immer wieder zu überproportionalen Abführungen an die Steuer und Sozialversicherung führen. Die können zwar meist zurückgeholt werden, aber das ist eben mit zusätzlichem Zeitaufwand verbunden.

Manche wiederum finden auch die getrennte Abrechnung gut, weil sie in Vergangenheit meist damit gut gefahren sind, vor allem Gutschriften bei der Krankenversicherung hatten.

### **Sonderfälle: Weiter in der KSK**

Grundsätzlich gilt: der RBB will die Mitarbeiter einheitlich abrechnen. Für viele wird das heißen, dass der RBB die Sozialversicherung vornehmen wird.

Was gilt aber, wenn ich noch selbständige Aufträge noch von anderen Medien erhalte? Freie können in der Künstlersozialkasse bleiben, solange die sozialversicherungspflichtigen

Einkünfte nicht die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erreichen (2020: 6.900 Euro pro Monat bzw. 82.200,00 Euro im Jahr im Westen; 6.450 Euro bzw. 77.400,00 Euro im Osten). Wer also im Westen 3.950 Euro im Monat oder 41.100 Euro im Jahr sozialversicherungspflichtig verdient, kann nicht gleichzeitig noch in der KSK bleiben (Osten entsprechend 3.225 Euro monatlich oder jährlich 38.700 Euro). Wer weniger verdient, kann drinbleiben, aber nur für die Rentenversicherung. Für die Krankenversicherung muss in der Regel nichts gezahlt werden, Ausnahme, es kam vom Sender in einem Monat kein oder sehr wenig Geld.

Umgekehrt kann jemand, der bei anderen Auftraggeber mehr Honorar aus selbständigen Tätigkeiten verdient, beim RBB geltend machen, dass er „hauptberuflicher Selbständiger“ ist. Dann muss er beim RBB zumindest keine Kranken- und Pflegeversicherungsabgaben zahlen, sondern nur im System der Künstlersozialkasse, und auch nur auf die selbständigen Aufträge bei anderen Auftraggebern.

Wer nur eine Zeitlang im Jahr beim RBB sozialversicherungspflichtig wäre, im Übrigen aber lange Pausen z.B. für lange – selbständige - Rechercheisen oder andere Projekte macht, in denen er auch kein Urlaubsentgelt bezieht, mit Lücken von länger als drei Wochen, für den kann die weitere Versicherung in der Künstlersozialkasse natürlich Sinn machen. Denn die Versicherung in der KSK würde dann in diesen beim Sender beitragsfreien Zeiten „aufleben“.

### **Sozialabgaben überall?**

Wer jetzt auch noch an anderen Sendern sozialversicherungspflichtig arbeitet, zahlt möglicherweise insgesamt weit mehr an die Sozialversicherung, als das nach den Beitragsbemessungsgrenzen sein müsste. Davon hat man auch bei der Rente dann nicht mehr. Daher sollte man regelmäßig, maximal am Jahresende einen Antrag bei der Krankenkasse auf Rückerstattung von insgesamt übermäßig eingezahlten Sozialversicherungsbeiträgen stellen. Dafür gibt es sogar Antragsformulare. DJV-Mitglieder haben durch diesen Tipps teilweise bereits Tausende von Euro zurückgeholt. Natürlich kann auch zu hoch gezahlte Lohnsteuer im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs zurückgefordert werden.

### **Rein in die Gesetzliche, raus aus der Privaten oder umgekehrt?**

Durch das Überwiegensprinzip kann sich das bisherige System der Absicherung einigermaßen verändern. Wer überwiegend als sozialversicherungspflichtig gilt, wird im Regelfall (wenn nicht sonstige

selbständige Einkünfte von anderen Auftraggebern überwiegen) aus dem Krankenversicherungssystem der KSK „herauskatapultiert“.

Das bedeutet z.B.: wer in der KSK privat versichert sein durfte, ist es in der Regel bei einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nur, wenn beim Sender oberhalb der Befreiungsgrenze in der Krankenversicherung verdient wird, das sind 2020 62.550 Euro / Jahr (5.212,50 Euro / Monat), anders ist es nur bei Personen, die älter sind als 54 Jahre. Das heißt: Wer weniger verdient und nicht älter als 54 Jahre alt ist, muss bzw. darf in die gesetzliche Krankenversicherung, ob er das will oder nicht. Für manche ist das toll, weil diese im Alter regelmäßig günstiger ist als eine private, für andere eine Katastrophe, weil sie auf die Leistungen der Privaten schwören.

Umgekehrt gilt: wer durch das Überwiegensprinzip zum Selbständigen wird, müsste in die KSK. Dort kann man dann zunächst im Regelfall in die Gesetzliche. Wer bislang in der Privaten war, kommt dort nur in die Gesetzliche, wenn er maximal 54 Jahre alt ist. In die Private wiederum kommen nur solche Freien, die noch als Berufsanfänger gelten, weil nicht länger als drei Jahre frei tätig oder weil sie nachweisen können, dass sie mindestens drei Jahre oberhalb der Befreiungsgrenze (siehe oben) verdient haben.

In jedem Fall müssten sich Freie, die in die KSK müssen, dort aus eigenem Antrieb melden. Jede Verzögerung und

Versicherungslücke geht zu ihren Lasten, da es dort keine rückwirkende Meldung gibt.

### **Meldungen bei der Steuer und der Künstlersozialkasse korrigieren**

Wer durch das Überwiegensprinzip nun als lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig gilt, muss natürlich seine Meldungen bei der Steuer und bei der Künstlersozialkasse korrigieren, damit nicht weiterhin zu viel eingezahlt wird. Bei der Künstlersozialkasse muss unter Umständen sogar der Austritt der erklärt werden, wenn gar keine freien Einkünfte mehr kommen, bei der Steuer entsprechend die Meldung auf Null gesetzt werden.

### **Ansprechpartner**

Die Freienvertretung am RBB ist in der Angelegenheit bereits aktiv geworden. Sie ist zu erreichen über:

### **Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) Freienvertretung**

Masurenallee 8-14  
14057 Berlin  
Telefon: +49 30 97993 80503  
Telefax: +49 30 97993 80509  
[freienvertretung@rbb-online.de](mailto:freienvertretung@rbb-online.de)  
[freinet.rbb-online.de](http://freinet.rbb-online.de)

Betroffene Freie sollten sich auch an ihre Gewerkschaft wenden. DJV-Mitglieder können sich mit Fragen an ihre Landesverbände und natürlich auch an den DJV-Bundesverband wenden. Im Bereich der Sender gibt es übrigens auch sogenannte Sozialversicherungs-

berater, die gegen Entgelt beraten. DJV-Mitglieder können sich das Geld sparen, weil die Beratung der frei tätigen Mitglieder in solchen Fragen seit Jahrzehnten zum Kerngeschäft des DJV gehört.

Im DJV berät zu solchen Grundsatzfragen auf Bundesebene das Referat Freie Journalisten, das unter folgender Adresse erreichbar ist:

DJV- Referat Freie Journalisten  
Michael Hirschler  
[hir@djv.de](mailto:hir@djv.de)  
Tel. 0228 / 2017218

Der DJV-Bundesverband hat auch das „Handbuch für Freie“ verfasst, in dem diese Probleme und auch das Überwiegensprinzip ausführlich behandelt werden. Es kann bestellt werden bei [yus@djv.de](mailto:yus@djv.de) (25 Euro plus Porto).

Redaktion: Michael Hirschler  
([hir@djv.de](mailto:hir@djv.de), Tel. 0228/20172-18))